

BV/10/22-014

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung der 2. Sitzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 22.02.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Hohen Viecheln (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 07.03.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Sitzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln.

Sachverhalt

Die vorhandene Straßenreinigungssatzung vom 24.10.2017 ist erneut zu ändern, da die Kastanienallee in Moltow in die maschinelle Straßenreinigung mit aufgenommen wird. Um die entsprechenden Gebühren veranlagen zu können, ist die Änderung im Verzeichnis der Reinigungsklassen von der Reinigungsklasse 1 in die Reinigungsklasse 2, erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen finanziellen Mittel sind im laufenden Haushalt eingeplant.

Anlage/n

1	10 2. Änderung Straßenreinigungssatzung (öffentlich)
---	--

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. MV S. 467), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. März 2022 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom 24.10.2017, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 07.12.2021, wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (**soweit vorhanden**) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 1 x im Monat durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.

- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG- MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 1 x im Monat durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege (**soweit vorhanden**) und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (**soweit vorhanden**) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklassen

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3
Hohen Viecheln			
Albrechtshof	X		
Am alten Sportplatz		X	
Am Brink		X	
Am Feldrain	X		
Döpeweg	X		
Fischerweg		X	
Fritz- Reuter- Straße bis Abzweig Ventschower Chausse			X
Fritz-Reuter-Straße ab Abzweig Ventschower Chaussee in Richtung Neu Viecheln		X	
Grubes Flach 4-5	X		
Koppelweg		X	

Lindenweg		X	
Moidentiner Weg	X		
Pappelweg		X	
Pfarrweg	X		
Rosenweg bis Bahnübergang		X	
Rosenweg hinter Bahnübergang bis Badestelle	X		
Seeadlerweg	X		
Seeweg	X		
Querweg Rosenweg /Seeweg	X		
Uferweg bis Seglerhafen	X		
Ventschower Chaussee			X
Waldweg	X		
Zum Seeblick		X	
Neu Viecheln			
Dorfstraße	X		
Mecklenburger Straße	X		
Hädchenshof			
Hädchenshof	X		
Moltow			
Dorfstraße	X		
<i>Kastanienallee</i>		X	
Mecklenburger Straße	X		

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Viecheln, den

Glöde

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

